



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. März 2006

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
198	Unterhaltung von Wettannahmestellen	113	206	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	119
199	Zulassung von Totalisatoren	113	207	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	120
200	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann, Steinfurt	113	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
201	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Aaniederung und Wälder bei Hohenholte“ Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt und Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld als Landschaftsschutzgebiet	114	208	Entwurfsschreiben zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster WB Leitniv Ruhrgebiet 2006/07	121
202	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	118	209	Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2004 und zur Entlastung des Verbandsdirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW	123
203	Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	118	210	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006	123
204	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	119	211 – 229	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	124
205	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	119	E: Sonstige Mitteilungen		
			230	Vereinsauflösung	126
			231	Vereinsauflösung	126
			232	Vereinsauflösung	126
			233	Vereinsauflösung	126

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
- 21.03.02 -

Münster, 14. März 2006

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2006 in den Geschäftsräumen des Buchmachers Henry Kalkmann, Herner Str. 5a, 45657 Recklinghausen, für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 113

199 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
- 21.03.02 -

Münster, 10. März 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Trabrennverein Recklinghausen e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn am 12. und 31. März 2006 (zusätzlich) erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 113

200 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann, Steinfurt

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 07.03.2006

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsinge-

nieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann in 48565 Steinfurt, Johannerstraße 41, mit Wirkung vom 07.03.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) **Michael Gröpper** zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Heinz-Wilhelm Werries
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 113 – 114

201 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Aaniederung und Wälder bei Hohenholte“ Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt und Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund

- des § 42 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW Seite 35) sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274) wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird auf die Dauer von vier Jahren als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt:
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 - c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 69 ha groß und liegt überwiegend nördlich der Münsterschen Aa im Süden der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt und östlich von Hohenholte, Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld. Die Lage und die Abgrenzung des Gebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung mit ihrer Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1 – 3
 - 48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der Gemeinde Altenberge
 - Kirchstraße 25
 - 48341 Altenberge
- d) Landrat des Kreises Coesfeld
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Friedrich-Ebert-Straße 7
 - 48653 Coesfeld
- e) Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck
 - Pfarrstiege 5
 - 48329 Havixbeck.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 42 e Abs. 1 und 3 LG sind in dem einstweilig sichergestellten Gebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Einfriedigungen, Camping- und Wochenendplätze sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Unberührt bleiben:

 - a) land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
 - b) jagdliche Einrichtungen,
 - c) die Einrichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen bzw. Viehbestände,
 - d) die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;
 2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist.

Ausnahme:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze;

3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- a) Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Gehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird,
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- c) die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung;
5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;
6. Gewässer – außer genehmigte Fischteiche – zu düngen oder zu kälken;
7. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
8. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Ausnahme:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eine Monats hiergegen Bedenken erhebt;

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichenVer-

kehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes;

11. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen.

Ausnahme:

Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

12. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausnahme:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- und Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m² Größe, Warenautomaten und Schilder oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m² Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 – 5 und Abs. 5 der BauO NRW sowie Schildern und Beschriftungen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise oder von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern;

13. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

14. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei;

15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen;

16. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

17. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

18. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstiger pflanzlicher Ernterückstände und das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf Ackerflächen unter Berücksichtigung der Pflanzenabfallverordnung;

19. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

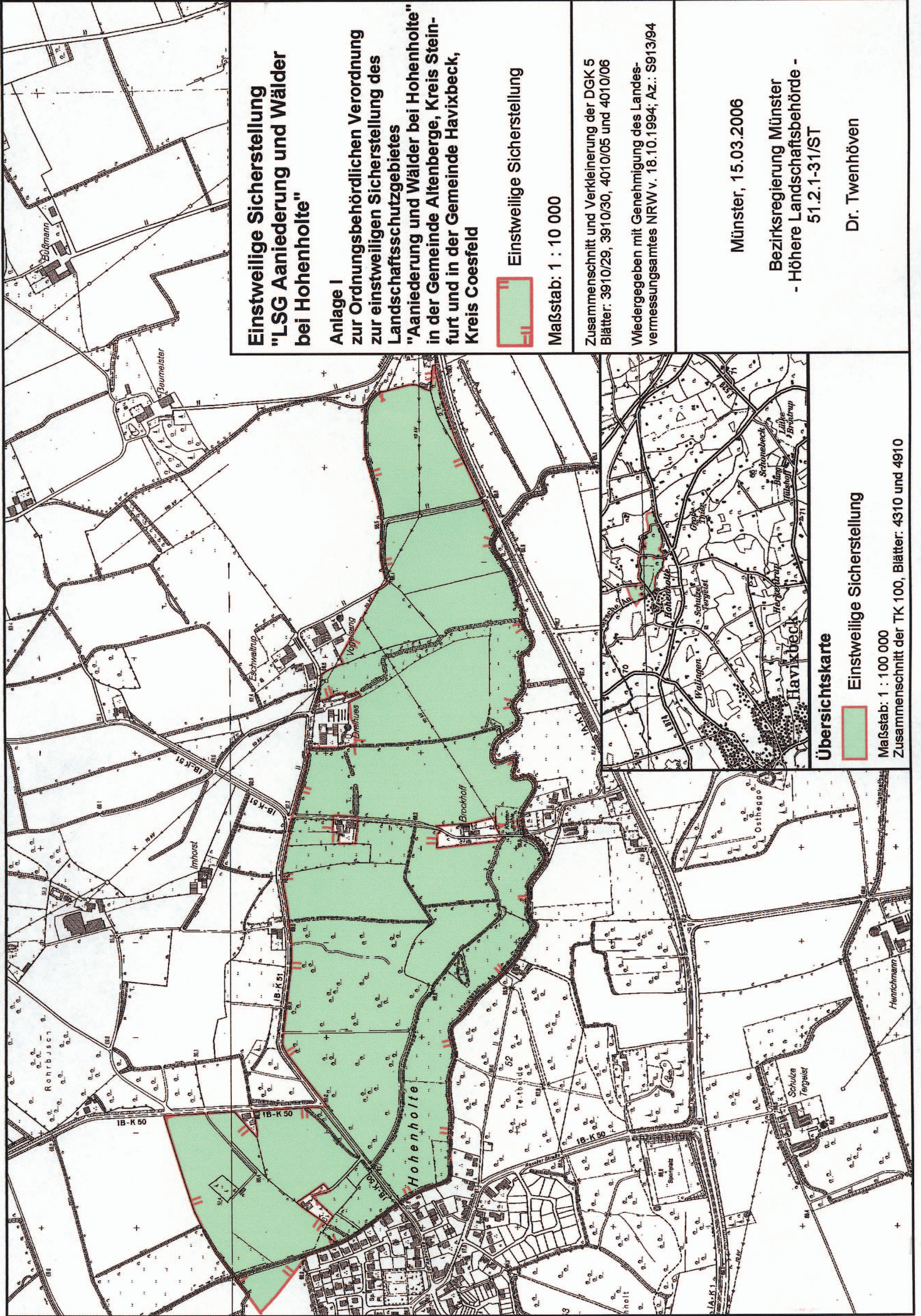
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 15.03.2006

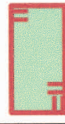
Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-31/ST
Dr. Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 114 – 117



Einstweilige Sicherstellung "LSG Aaniederung und Wälder bei Hohenholte"

Anlage I
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
Landschaftsschutzgebietes
"Aaniederung und Wälder bei Hohenholte"
in der Gemeinde Altenberge, Kreis Stein-
furt und in der Gemeinde Havixbeck,
Kreis Coesfeld



Einstweilige Sicherstellung

Maßstab: 1 : 10 000

Zuschnitt und Verkleinerung der DGK 5
Blätter: 3910/29, 3910/30, 4010/05 und 4010/06

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landes-
vermessungsamtes NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Münster, 15.03.2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-31/ST

Dr. Twenhöven

Übersichtskarte



Einstweilige Sicherstellung

Maßstab: 1 : 100 000

Zuschnitt der TK 100, Blätter: 4310 und 4910

**202 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005
(BGBl. I. S. 1745)**

Die rd. 16 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gronau-Metelen (Bl. 1536) stammt aus dem Jahre 1951 und verläuft im Regierungsbezirk Münster in den Kreisen Steinfurt und Borken. Die Freileitung ist mit zwei 110-kV-Stromkreisen belegt. Sie beliefert aus der Umspannanlage Gronau die Umspannanlage Metelen mit elektrischer Energie. An diese Leitung sind drei 110-kV-Abzweigleitungen angeschlossen. Über diese Leitungen werden die Umspannanlagen Uranit, NWO und Ochtrup mit elektrischer Energie beliefert. Aus den genannten Anlagen werden große Gebiete der Kreise Steinfurt und Borken sowie Industriekunden der Antragstellerin versorgt.

Am ersten Adventswochenende des Jahres 2005 hat ein Sturmtief in weiten Teilen des westlichen Münsterlandes eine außergewöhnliche Wettersituation mit teilweise heftigen Schneefällen und schweren Sturmböen verursacht: mehrere Leitungen rissen; viele Maste knickten um! Von den wetterbedingten Zerstörungen und der Unterbrechung der Stromversorgung ist auch die BL 1503 betroffen.

Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin die Stromversorgung über Leitungsprovisorien wieder aufgenommen. Die Antragstellerin plant nunmehr die kurzfristige Instandsetzung dieser 110-kV-Hochspannungsfreileitung (1536). Insgesamt sind in dem Leitungsabschnitt zwischen Gronau und Metelen 53 Stahlgittermaste zu errichten. Gleichzeitig mit der Neuerrichtung werden 54 alte Maste demontiert. Die neuen Tragmaste sind als Grundtyp 28,70 m und die neuen Abspannmaste 27,20 m hoch. Im Gegensatz dazu weisen die zur Demontage anstehenden Abspannmaste und Tragmaste als Grundtyp eine Dimensionierung von 27 m auf. Die Gründung der neuen Maste erfolgt überwiegend an den alten Maststandorten. Mit der Neugründung werden die alten Fundamente komplett entfernt. In sensiblen Bereichen erfolgt nach den Planunterlagen die Herstellung der Fundamente mittels Pfahlgründungen. Die Pfähle haben einen Durchmesser von 1 m und erreichen eine Tiefe von 8,50 m oder 10 m.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 08.03.2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für die beabsichtigten Ersatzneubauten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.2. UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 10.03.2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.04.03.01-(04/2006)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 118

**203 Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in Verbindung mit § 74 Abs. 4 und 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Stadtwerke Gescher GmbH, Inselstr. 5, 48712 Gescher, mit Datum vom 09. März 2006 einen Bescheid mit folgenden verfügendem Teil erteilt:

1. Bewilligungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom 17.10.2000 bewillige ich Ihnen, Stadtwerke Gescher GmbH, sowie Ihren Rechtsnachfolgern gemäß § 8 WHG das bis zum 31.12.2035 befristete Recht, aus drei vertikalen Kiesschüttungsbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Nordvelen, Flur 7, Flurstücke 77 und 101 Grundwasser in einer Menge von bis zu 270 m³/h, 5.400 m³/d und 1.100.000 m³/a zutage zu fördern. Das Wasser dient der Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe des Ortsteils Gescher der Stadt Gescher und des Ortsteils Nordvelen der Gemeinde Velen mit Trink- und Brauchwasser zum Gebrauch und Verbrauch.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Bewilligungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

I. Zum Bewilligungsbescheid

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. Zur Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zugehörigen Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

27.03.2006 bis einschließlich 09.04.2006

beim Bürgermeister der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen – Planen – Umwelt, Zimmer 34

während der Dienststunden

Montags	8.30 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 16.00 Uhr
Dienstags	8.30 bis 12.30 Uhr
Mittwochs	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstags	8.30 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr
Freitags	8.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Bewilligungsbescheid kann von Betroffenen nur innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden den Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bewilligungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern bei der Bezirksregierung Münster schriftlich angefordert werden.

Münster, 10. März 2006

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.2-2.1-1.4.687/04

Im Auftrag
Gez. Wienströer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 118 – 119

204 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.129.00/05/0701.1

48143 Münster, den 15.03.2006

Der Landwirt Heinrich Bertlich, Bottrop, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in Bottrop (Gemarkung Kirchhellen, Flur 8, Flurstücke 3 und 6) beantragt.

Der für Dienstag, den 04.04.2006 vorgesehene Erörterungstermin entfällt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Gez.
Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 119

205 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.020.00/06/0701.1

48143 Münster, den 16.03.2006

Herr Jörg Stegemann, Twerenfeldweg 191, 48161 Münster, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Nienberge, Flur 13, Flurstücke 52, 53, 56, 9.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Ställe mit 992 Mastschweineplätzen (Betriebs-einheiten – BE 1, BE 2 und BE 3), die Errichtung und der Betrieb eines Maststalles mit 1.920 Schweineplätzen (BE 4), die Erhöhung der Fassungsvermögen/Erweiterung der vorhandenen Güllebehälter (BE 5 und BE 6) auf 895m³ bzw. 1.384 m³ und die Errichtung einer Getreidelager- und Gerätehalle (BE 7) geplant.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragten Genehmigungen erteilt werden, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.04.2006 bis 02.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Münster,
Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt,
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
während der Dienststunden (Mo – Mi von 8:00 Uhr
bis 16:00 Uhr, Do von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Fr von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 103,
Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.04.2006 bis einschließlich 16.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 07.06.2006, ab 10.00 Uhr im Konferenzzimmer des Stadtweinhauses, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.04.2006 bis 16.05.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Gez.
(Nießen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 119

206 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.021.00/06/0701.1

48143 Münster, den 16.03.2006

Der Landwirt Karl-Ludwig Althues, Bleck 11, 48720 Rosendahl-Holtwick, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von insgesamt 39.500 Legehennen auf dem Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 11, Flurstück 22/23.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz von zwei vorhandenen Ställen (Betriebseinheiten – BE 1 und BE 2) und hiermit verbunden einer Verringerung der Tierplatzzahlen von jeweils 14.800 auf jeweils 10.000 Legehennen sowie die Errichtung eines Stallgebäudes (BE 3) mit 19.500 Legehennenplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragten Genehmigungen erteilt werden, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.04.2006 bis 02.05.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl – Bauen und Planen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 103, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.04.2006 bis einschließlich 16.05.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 31.05.2006, ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 203 der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.04.2006 bis 16.05.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Gez.
(Nießen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 119 – 120

207 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.074.00/05/0401.1

Münster, den 14.03.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster, hat der Firma Stockhausen GmbH, Marl mit Datum vom 10.03.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8, 9 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.1 b Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der

I.1 Vorbescheid erteilt, indem festgestellt wird, dass

- I.1.1 der *wesentlichen Änderung der Acrylsäureanlage* durch
 - I.1.1.1 apparative Erweiterung und Umbau der Acrylsäureanlage,
 - I.1.1.2 modifizierte Betriebsweise (u. verändertem Einsatz von Hilfsstoffen),
 - I.1.1.3 Erhöhung der Produktionskapazität von 200.000 t Acrylsäure/a auf 400.000 t/a, und
- I.1.2 der *wesentlichen Änderung der Acrylsäureesteranlage* durch
 - I.1.2.1 apparative Erweiterung und Umbau der Acrylsäureesteranlage,
 - I.1.2.2 modifizierte Betriebsweise (u. verändertem Einsatz von Hilfsstoffen),
 - I.1.2.3 Erhöhung der Produktionskapazität von 65.000 t Acrylsäureester/a auf 110.000 t/a

auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 2, 29 und 31 (Baufelder 08 200 und 09 200), hinsichtlich des geplanten Änderungsumfanges und des Standortes sowie der Durchführbarkeit der Gesamtmaßnahmen bezüglich der damit verbundenen Auswirkungen **Bedenken nicht entgegenstehen**.

I.2 Fernerhin wird Ihnen mit dieser **1. Teilgenehmigung** gestattet,

das **Kolonnensystem K-1110/K-2220**

auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 31 (Baufeld 08 200), Bau 886 **zu errichten**.

I.3 Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW – Kolonnensystem K-1110/K-2220.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid in den Abschnitten III. und IV. mit Bedingungen, Vorbehalten und Voraussetzungen verbunden ist, die bei der weiteren Planung und Verwirklichung des Projektes zu berücksichtigen sind.

Für die Errichtung des Kolonnensystems sind im Abschnitt V. der Teilgenehmigung Auflagen formuliert, die bei ihrem Aufbau zu beachten sind.

Die in den vorgenannten Abschnitten enthaltenen Nebenbestimmungen beziehen sich auf: den Stand der Technik einer Acrylsäure-/Acrylsäureesteranlage, den Immissionsschutz, auf Emissionsbegrenzungen, die Verpflichtung zur Ausführung kontinuierlicher Emissionsmessungen, die Anlagensicherheit, den Gewässerschutz, den Arbeitsschutz, das Baurecht.

Der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Vorbe-

scheid bzw. die 1. Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung vom 10.03.2006 in der Zeit vom 27.03.2006 bis einschließlich 10.04.2006 während der Dienststunden an folgender Stelle ausliegen:

1. Stadtverwaltung Marl, – Planungs- und Umweltamt –, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, – Dezernat 56 – Immissionsschutz, Zimmer S 119, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.
- Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 56 – Immissionsschutz, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster unter dem Aktenzeichen – 56-62.074.00/05/0401.1 schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 120 – 121

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

208 Entwurfsschreiben zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

hier: **WB Leitniv Ruhrgebiet 2006/07**

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt in den Monaten April und Mai 2006 in den Kreisen **Warendorf, Borken, Coesfeld und Recklinghausen** und den **kreisfreien Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck** nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV.NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

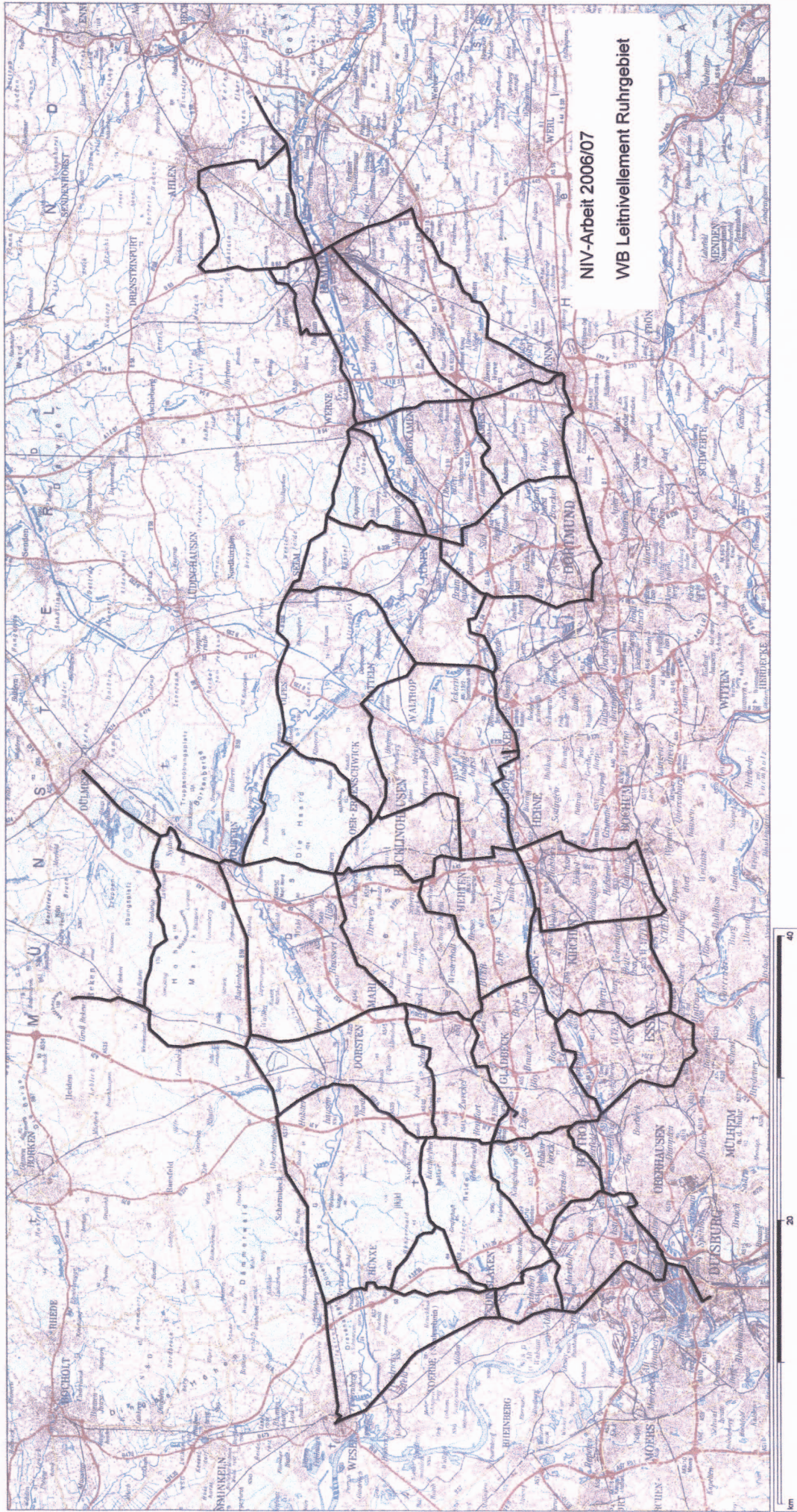
Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellitischen Arbeiten in geeigneter Form bekannt zu machen.

Bonn, im März 2006

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 121 – 122



209 Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2004 und zur Entlastung des Verbandsdirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 07.03.2006
Referat 6/6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – widergegebene Wortlaut mit dem von der Verbandsversammlung am 28. November 2005 gefassten Entlastungsbeschluss textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Verbandsdirektors, Dr. Gerd Willamowski, für seine Haushaltsführung im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2004 sowie der Beauftragten, Christa Thoben, für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2004 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 28. November 2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den KVR bzw. § 9 Nr. 7 des Gesetzes über den RVR in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung beschließt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und erteilt dem ehemaligen Verbandsdirektor Dr. Willamowski für seine Haushaltsführung im Zeitraum 01.01. – 03.09.2004 sowie der Beauftragten für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr (Frau Thoben) für den Zeitraum 01.10. – 31.12.2004 vorbehaltlos Entlastung.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und der öffentliche Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme ab der 13. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:45 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen,

Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Wolfgang Kerak

210 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GW NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 11. Januar 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.390.801,00 €
in der Ausgabe auf	4.390.801,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	106.520,00 €
in der Ausgabe auf	106.520,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	200.000,00 €
Versorgungsumlage	299.140,00 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), erforderliche Genehmigung, zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 08. Februar 2006 – Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder der Gemeinde-

ordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 22.02.2006

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Püning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 123 – 124

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

211 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 010 770 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

212 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 690 533 (Neu: 3 750 690 533), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

213 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 105 579 (Neu: 3 770 105 579), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

214 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 019 360 (Neu: 4 600 019 360), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

215 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 597 503 (Neu: 3 753 597 503), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

216 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 354 593 154 (Neu: 3 754 593 154), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 124

217 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 686 911 (Neu: 3 750 686 911), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

218 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 013 865 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

219 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 717 467 (Neu: 4 650 717 467), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

220 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 341 002 459 (Neu: 3 741 002 459), aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

221 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 354 114 639

(Neu: 3 754 114 639), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

222 Das am 08. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 279 039 (Neu: 3 710 279 039), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

223 Das am 08. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 187 099 (Neu: 4 660 187 099), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

224 Das am 08. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 503 411 (Neu: 3 760 503 411), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

225 Das am 08. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 120 952, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 125

226 Das am 06. Dezember 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 385 307 848 (Neu: 3 785 307 848), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

227 Das am 06. Dezember 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 460 020 118 (Neu: 4 660 020 118), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 07. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

228 Das am 07. Dezember 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 080 139 904, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

229 Das am 07. Dezember 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 326 155 033 (Neu: 3 726 155 033), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

E: Sonstige Mitteilungen

230 NaturELE e.V., Gelsenkirchen-Buer

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angaben des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei den Liquidatoren, Herrn Reiner Mönkemöller und Herrn Guido Imping, c/o Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen, zu melden.

08.03.2006

Die Liquidatoren

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

231 Veröffentlichung einer Vereinsauflösung

Auf der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2004 wurde der Verein „Westfalen-Yorkshire-Austausch e.V.“ durch einstimmigen Beschluß aufgelöst. Mit notarieller Beglaubigung wurden zwei Liquidatoren bestellt. Das zuständige Amtsgericht in Steinfurt bestätigte die Maßnahmen durch entsprechende Eintragung im Vereinsregister.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

232 Auflösung des Niederländischen Vereins Münster e.V.

14.03.2006

Der Niederländische Verein Münster e.V. ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

233 Auflösung des Vereins „SSC Herten e.V.“ in Herten

Der Verein „SSC Herten e.V.“ in Herten ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2006 bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Hanspeter Kammann

Kuhstr. 16

45701 Herten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 126

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53